

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Hamm/Lippstadt, den 30. Juni 2014

Seite 42

Nr. 11

**Fachprüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
Soziale Medien und Kommunikationsinformatik
an der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 20.06.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NW S. 672) die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Präambel

Mit der nachstehenden Fachprüfungsordnung wird beabsichtigt, sämtliche Abläufe und Arbeitsschritte so festzulegen, damit die ordnungsgemäße Organisation des Prüfungsbetriebes für den Studiengang „Soziale Medien und Kommunikationsinformatik“ geregelt wird.

Dabei orientieren sich sämtliche Ausführungen an der einheitlichen Zielsetzung der Erreichung eines möglichst hohen Maßes an „Studierbarkeit“. Sollte sich in der späteren Praxis heraus stellen, dass Passagen der Fachprüfungsordnung gewisse Abläufe, die zur Prüfungsorganisation zu regeln notwendig sind, nicht oder nur unzureichend beschrieben wurden oder gar Änderungen der Formulierung erforderlich erscheinen lassen, so sind sämtliche Anpassungen wieder vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Herstellung einer möglichst studienfreundlichen Prüfungsordnung zu bewerten. Gleiches gilt sinngemäß auch bei Interpretationsspielraum bzw. –differenzen im Hinblick auf die Auslegung von Passagen der Prüfungsordnung.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium in dem Studiengang Soziale Medien und Kommunikationsinformatik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Informatik, Kommunikationswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem Bachelorstudiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang Soziale Medien und Kommunikationsinformatik den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (credit points) pro Semester der Re-

gelstudienzeit. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 180 Leistungspunkte auf den Pflichtbereich und 30 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich beinhaltet 30 Leistungspunkte für ein Auslands- oder Praxissemester, 15 Leistungspunkte für die Projektarbeit, 15 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und 120 Leistungspunkte für weitere Pflichtmodule. Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist in § 4 (2) aufgeführt.

- (2) Aus Modulprüfungen können nur Leistungspunkte erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des Bachelorstudiengangs Soziale Medien und Kommunikationsinformatik ist.
- (3) Sobald insgesamt 210 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.
- (4) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse.

§ 4 Bachelorprüfung

- (1) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist beim Campus Office aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 180 Leistungspunkten mit Modulprüfungen in den Modulen:

a) Mathematik I	5 LP
b) Medien und Kommunikation I	9 LP
c) Informatik I	8 LP
d) Programmieren I	8 LP
Submodul: Praktikum Programmieren I	
e) Mathematik II	5 LP
f) Medien und Kommunikation II	9 LP
g) Informatik II	8 LP
h) Programmieren II	8 LP
Submodul: Praktikum Programmieren II	
i) Mathematik III	5 LP
j) Medien und Kommunikation III	5 LP
k) Informatik III	12 LP
l) Softwareentwicklung I	8 LP
Submodul: Praktikum Softwareentwicklung I	
m) Betriebswirtschaftslehre	10 LP
n) Informatik IV	12 LP
o) Softwareentwicklung II	8 LP
Submodul: Praktikum Softwareentwicklung II	
p) Auslands- oder Praxissemester	30 LP
q) Softwareentwicklungsprojekt	15 LP
r) Bachelorarbeit	15 LP

2. einem Wahlpflichtbereich im sechsten und siebten Fachsemester. Die Studierenden belegen aus der jeweils aktuell angebotenen Liste von Wahlpflichtmodulen insgesamt sechs Module in einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten. Das Department Lippstadt 2 bietet auf der Grundlage dieser Fachprüfungsordnung in jedem akademischen Jahr vertiefende Wahlpflichtmodule an. Diese werden jeweils im Modulhandbuch festgelegt, beschrieben und einem oder mehreren der folgenden Wahlpflichtprofilen zugeordnet: „Interaktion und Kommunikation“, „Industriespionage“ und „Marketing und Technologie“.

Das Modulhandbuch wird auf der Homepage der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht. In jedem Semester werden ausreichend Wahlpflichtmodule angeboten, so dass ein reibungsloser Studienverlauf gewährleistet ist und das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Der Wahlpflichtbereich kann zum Abschluss des Studiums separat ausgewiesen werden, wenn die Studierenden mindestens vier Wahlpflichtmodule aus dem entsprechenden Bereich erfolgreich abgeschlossen haben.

Für die Wiederholungen von nicht bestandenen Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 5 Modulplan

Es gilt der folgende Modulplan:

Semester 7	Bachelorarbeit CP 15		Katalog der Wahlpflichtmodule II Es sind 3 Module pro 5 CP aus dem Katalog des 7. Semesters zu wählen	Wahlpflichtprofile • Marketing und Technologie • Industriespionage • Interaktion und Kommunikation CP 15
Semester 6	Softwareentwicklungsprojekt CP 15		Katalog der Wahlpflichtmodule I Es sind 3 Module pro 5 CP aus dem Katalog des 6. Semesters zu wählen	Wahlpflichtprofile • Marketing und Technologie • Industriespionage • Interaktion und Kommunikation CP 15
Semester 5	Auslands- oder Praxissemester CP 30			
Semester 4	Betriebswirtschaftslehre CP 10	Informatik IV CP 12	Softwareentwicklung II CP 8	
Semester 3	Mathematik III CP 5	Medien und Kommunikation III CP 5	Informatik III CP 12	Softwareentwicklung I CP 8
Semester 2	Mathematik II CP 5	Medien und Kommunikation II CP 9	Informatik II CP 8	Programmieren II CP 8
Semester 1	Mathematik I CP 5	Medien und Kommunikation I CP 9	Informatik I CP 8	Programmieren I CP 8

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Medien und Kommunikationsinformatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Bachelor-Studiengangs, die ihr Studium ab Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 23.06.2014.

Hamm, den 01.07.2014

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt